

67. Jahrgang Nr. 48

Donnerstag, 29. November 2012

**i** INHALTSVERZEICHNIS

Schiedsamtvereinigung feierte Jubiläum	S. 401
Gesundheitskonferenz berät Suchthilfekonzeption	S. 401
Führerscheinentzug bei Gewalttaten	S. 402
Lernförderung im Bildungspaket neu.....	S. 402
Aus dem Stadtrat	S. 403
Bekanntmachungen	S. 404
Auf einen Blick	S. 414

SCHIEDSAMTSVEREINIGUNG IN KREFELD UND MOERS FEIERTE JUBILÄUM

Die Bezirksvereinigung der Schiedsleute im Bezirk des Landgerichts Krefeld, zu dem neben Krefeld auch die Städte Willich, Tönisvorst, Kempen, Grefrath, Brüggen und Nettetal gehören, und des Amtsgerichts Moers mit Neukirchen-Vluyn feierte ihr 60-jähriges Bestehen mit einem Festakt auf Burg Linn in Krefeld. Oberbürgermeister Gregor Kathstede begrüßte unter den mehr als 100 Festgästen auch Landesjustizminister Thomas Kutschaty. Außerdem waren Vertreter der Landgerichte Krefeld und Kleve, Amtsgerichtsdirektoren und Richter, sowie die Bürgermeister der



Feier zum 60-jährigen Bestehen der Bezirksvereinigung der Schiedsleute: Umrahmt von Mitgliedern der Biedermeiergruppe feiern Oberbürgermeister Gregor Kathstede, der Vorsitzende der Bezirksvereinigung Heinz-Günther Roeder und NRW-Justizminister Thomas Kutschaty das Jubiläum.

Kommunen und Vertreter aus Politik und Vereinen der Rechtsanwältin dabei.

Aufgabe der Vereinigung, die dem Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen (BDS) angehört, ist die Interessenvertretung der Schiedsleute. Zur Bezirksvereinigung, deren Vorsitz der Krefelder Heinz-Günther Roeder innehat, zählen 39 ehrenamtliche Schiedsmänner und -frauen. Hiervon sind 13 Schiedsleute im Bezirk Krefeld tätig. Bei der Gründung der Vereinigung vor 60 Jahren waren es insgesamt 45 Schlichter, davon 20 aus Krefeld. Aufgabe der Schiedsmänner ist es zum Beispiel, bei Streitigkeiten zwischen Nachbarn zu schlichten. Ob es um die Höhe der Gartenhecke, eine Beleidigung, die Benutzung der gemeinsamen Waschküche oder gar um den vom Nachbarn verursachten Kratzer am Auto geht, der Schiedsmann ist immer erster Ansprechpartner für den Geschädigten.

KOMMUNALE GESUNDHEITSKONFERENZ BERÄT SUCHTHILFEKONZEPTION 2012

Die Kommunale Gesundheitskonferenz Krefeld (KGK) hat in ihrer 26. Sitzung die Suchthilfekonzeption 2012 für die Seidenstadt abschließend beraten. Die verantwortlich zeichnende Arbeitsgruppe (AG) setzt sich aus Vertretern der an der Suchthilfe und -prävention beteiligten Institutionen zusammen. Die Gesundheitskonferenz wird das Konzept dem Sozial- und Gesundheitsausschuss in seiner kommenden Sitzung als Empfehlung vorlegen.

Mit der neuen Konzeption präsentiert die AG Sucht eine nahezu umfassende Darstellung des Hilfesystems sowie die breit gefächerten Leistungsangebote und Strukturen des Krefelder Suchthilfe- und Suchtpräventionssystems: Neben Einrichtungen aus den drei Bereichen (Medizinisches System, Psychosoziales System und Selbsthilfe) und weiteren Organisationen, die suchtspezifische Präventionsangebote vorhalten, werden aktuelle Handlungserfordernisse aufgezeigt.

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

Erstmalig hat die AG Sucht eine Anbieterbefragung durchgeführt, um Verbesserungsvorschläge und neue Erkenntnisse über Handlungserfordernisse zu erhalten. „Tendenziell ist seit 2006 erfreulicherweise ein Rückgang des Tabak- und Cannabiskonsums zu verzeichnen“, sagte Ute Kaber, Sachbereichsleiterin beim Caritasverband und Sprecherin der AG Sucht. Allerdings beobachten Fachleute in Krefeld einen Anstieg des Amphetaminkonsums, so Kaber. Zudem fand in der Suchtkonzeption 2006 der Bereich der Mediensucht noch keine Erwähnung. Der Bedarf nach diesbezüglicher Prävention, Beratung, Behandlung und Selbsthilfe hat sich in den vergangenen Jahren aber massiv erhöht.

Das Versorgungssystem der Suchthilfe bietet bereits eine breite Basis unterschiedlicher Angebote. Durch die sich ständig wandelnden gesellschaftlichen

Anforderungen ergeben sich jedoch stets zusätzliche Handlungserfordernisse, für deren Realisierung weitere Ressourcen benötigt werden. Innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren soll die Suchthilfekonzeption auf ihren Aktualitätsgehalt hin überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Unter dem Suchwort „Suchthilfekonzeption“ wird die aktuelle Version nach der Zustimmung des Sozial- und Gesundheitsausschusses auf der Internetseite der Stadt Krefeld, www.krefeld.de zu finden sein.

GEWALTÄTÄR MÜSSEN MIT FÜHRERSCHEINENTZUG RECHNEN

Gewalttäter müssen seit dem Frühjahr 2011 auch in Krefeld mit Führerscheinentzug rechnen. Seitdem meldet die Polizei Straftäter, die durch außergewöhnliche Gewaltdelikte oder erhebliche Häufung von Gewaltdelikten auffällig waren, der Straßenverkehrsbehörde. Bislang wurde in Krefeld ein Führerschein allein wegen eines hohen Aggressionspotenzials außerhalb des Straßenverkehrs entzogen. Ein Gewalttäter wurde durch ein sogenanntes Kraftfahr-Eignungsverfahren daran gehindert, den Führerschein überhaupt zu machen. Zudem läuft ein Verfahren gegen eine Person, die nicht nur gewalttätig wurde, sondern auch eine Drogenvergangenheit hat. In zahlreichen weiteren Fällen liegt ein hohes Aggressionspotenzial im Straßenverkehr vor, so dass der Führerschein entzogen wurde.

In den Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung heißt es: „Wer aufgrund des rücksichtslosen Durchsetzens eigener Interessen, aufgrund seines großen Aggressionspotenzials oder seiner nicht beherrschten Affekte und unkontrollierten Impulse in schwerwiegender Weise die Rechte anderer verletzt, lässt nicht erwarten, dass er im motorisierten Straßenverkehr die Rechte anderer Verkehrsteilnehmer – zumindest in den sehr häufig auftretenden Konfliktsituationen – respektieren wird.“ Welche Delikte tatsächlich vorliegen ist dabei unerheblich. Es kommt auf die charakterliche Eignung an. Bei einem Steuerhinterzieher ist nicht unweigerlich davon auszugehen, dass er im Straßenverkehr sich und andere gefährdet. Bei einem Schläger, der immer wieder durch brutales Auftreten auffällt, ist das unter Umständen anders zu bewerten.

Nach einem Aufsatz von Linus Tepe „Haust Du, dann läufst Du!“ werden bei der Beurteilung der Aggressionsdelikte folgende Fragestellungen angewandt: Zeigt sich im Verhalten des Betroffenen

ein hohes Aggressionspotenzial und eine Neigung zu impulsivem Durchsetzen seiner Interessen? Zeigt sich eine überdauernde Gleichgültigkeit gegenüber den sozialen Normierungen, Regeln und Rechten anderer? Oder stehen die Straftaten im Zusammenhang mit Alkohol oder Drogenmissbrauch?

Das Straßenverkehrsgesetz fordert die Polizei auf, Informationen an die Fahrerlaubnisbehörde zu übermitteln, wenn davon auszugehen ist, dass eine Person nicht geeignet ist, ein Kraftfahrzeug zu führen. Wenn Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen, wird laut Fahrerlaubnisverordnung zunächst ein ärztliches oder ein medizinisch-psychologisches Gutachten angeordnet. In Ausnahmefällen kann die Fahrerlaubnis auch sofort entzogen werden. Ein Zusammenhang der Aggressionstat mit dem Straßenverkehr ist dabei nicht erforderlich.

LERNFÖRDERUNG IM BILDUNGSPAKET NEU: WEITERE ANSPRÜCHE

Knapp zwei Jahre nach dem Start des Bildungs- und Teilhabepaketes hat sich die Rechtslage geändert, so dass Berechtigte jetzt mehr Ansprüche geltend machen können. An die Bewilligung der Lernförderung waren in der Vergangenheit enge rechtliche Vorgaben geknüpft. Diese wurden gelockert, der Zuschuss zur Lernförderung steht dadurch nun deutlich mehr Kindern und Jugendlichen zu. Beispielsweise erhalten Schüler auch dann Zugang zur Lernförderung, wenn sie nicht akut versetzungsgefährdet sind. Bisherige Ausschlusskriterien wie Herstellung der Sprachfähigkeit, Legasthenie und Dyskalkulie, Erreichen einer besseren Schulformempfehlung führen nicht mehr von vorne herein zur Ablehnung. Das Erreichen eines höheren Lernniveaus kann aus Mitteln des Bildungspaketes gefördert werden. Damit soll der Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt, der weiteren Entwicklung im Beruf und damit der Fähigkeit gedient werden, später den Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können.

Eine erneute Nachfrage kann sich für Anspruchsberechtigte somit auch dann lohnen, wenn bereits in der Vergangenheit eine Lernförderung abgelehnt wurde. Interessierte können sich direkt an das Team „Bildung und Teilhabe“ im Seidenweberhaus wenden. Dort werden sie über alle Förderungsmöglichkeiten aus dem Bildungspaket informiert.

Berechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 24. Lebensjahr, die im Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Wohngeld oder Kinderzuschlag sind. Die vielseitigen Möglichkeiten der Förderungen haben sich in Krefeld herumgesprochen und die Nachfrage steigt stetig. Sowohl die Vernetzung von Anbietern und Berechtigten auf der Homepage www.krefeld.de/bildungspaket als auch der Einsatz der Schulsozialarbeiter

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.

direkt in den Schulen führt zur steigenden Akzeptanz. Das Bildungspaket umfasst sechs Komponenten: Zuschuss zum Mittagessen an Schulen und Kindertagesstätten, Schulbedarfspaket, Zuschuss zur kulturellen und sozialen Teilhabe, Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten, Kostenübernahme von Ausflügen in Schulen und Kindertagesstätten sowie Zuschuss zu einer erforderlichen außerschulischen Lernförderung. Die verfügbaren Mittel des Bildungspaketes für das gemeinschaftliche Mittagessen und die Ausflüge werden von den Berechtigten bereits gut angenommen. Auch die Nachfrage nach der sozialen und kulturellen Teilhabe (Beiträge von Sportvereinen, Musikunterricht, Theaterworkshop) steigt stetig.

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**



AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom **3. Dezember bis 7. Dezember 2012** tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

Dienstag, 4. Dezember 2012

17.00 Uhr Jugendbeirat, Rathaus

Mittwoch, 5. Dezember 2012

16.00 Uhr Hauptausschuss, Seidenweberhaus

17.00 Uhr Rat, Seidenweberhaus

EINLADUNG ZU DER 26. SITZUNG DES RATES DER STADT KREFELD MITTWOCH, DEN 05.12.2012, 17.00 UHR IM SEIDENWEBERHAUS

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Eingänge
2. Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2013/2014
3. Haushaltsplanung 2013/2014
Haushaltssatzung der Stadt Krefeld für die Jahre 2013/2014 – Veränderungsnachweis zum Haushalt 2013/2014
Ergebnisse der Etatberatungen in den Bezirksvertretungen
2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Krefeld
- Stellenplan und Stellenübersichten für die Jahre 2013/2014 und Antrag der FDP-Fraktion vom 20.11.2012

4. Übersicht über die Nachbewilligungen 2012 in den Ergebnis- und Finanzplänen des Haushaltsjahres 2011
5. Nachbewilligung im Teilergebnisplan 2012
hier: Mehraufwand im Bereich Hilfen zur Erziehung
6. Nachbewilligung im Teilergebnisplan 2012
hier: Mehrbedarfe für Energiekosten
7. Nachbewilligung im Teilergebnisplan 2012
hier: Mehrbedarfe für Fremdreinigungskosten – Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses –
8. 5. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Krefeld
9. Errichtung einer Gesamtschule in Uerdingen
10. Satzung der Stadt Krefeld über die Benutzung von Übergangsheimen für die Aufnahme von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen sowie über die Erhebung von Gebühren für deren Inanspruchnahme
11. Erlass einer Gebührensatzung für Tätigkeiten nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)
12. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Krefeld für das Wirtschaftsjahr 2013
13. Abwassergebühren 2013
7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Krefeld über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung)
14. Entsorgungsgebühren 2013
6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Krefeld über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen (Entsorgungsgebührensatzung)
15. 9. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Krefeld (GebSAbf) vom 11.12.2003
16. 3. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Krefeld (Straßenreinigungssatzung) vom 14.12.2007
17. Gebührensatzung für die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Krefeld (Gebührensatzung Reinigung – GebSRein) ab dem 01.01.2013
18. 57. Satzung über Erschließungsanlagen
19. 8. Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Krefeld
20. Stadtumbau West
hier: Richtlinien der Stadt Krefeld zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds
21. Einstellung des Verfahrens zur 278. Flächennutzungsplanänderung im Bereich zwischen Bergstiege und Bruckhausenpark
22. 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 – Buschstraße/Friedrich-Ebert-Straße/Scheiblerstraße – im Bereich Doerperhofstraße 1 und 32
23. 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 2. Änderung – westlich der Moerser Straße zwischen Hökendyk und Dahlerdyk – im Grundstücksbereich im Bereich Minkweg 5 und Kliebruchstraße 53

24. 40. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158/1 – Forstwald – im Bereich Stockweg 68 b
25. Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 773 – Birkschenweg / Westparkstraße / Kleinewefersstraße / Weyerhofstraße -
26. Bebauungsplan Nr. 780 – Neuer Weg / Geldernsche Straße – Einleitender Beschluss
27. Umbesetzungen in Ausschüssen und sonstigen Gremien
28. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Eingänge
2. nicht belegt
3. nicht belegt
4. Bericht des Oberbürgermeisters
5. nicht belegt
6. Anfragen

Krefeld, den 22. November 2012

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister



BEKANNTMACHUNGEN

KORREKTUR ZUM AMTSBLATT NR. 46 VOM 15.11.2012

8. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Stadt Krefeld zugelassenen Taxen

Im Krefelder Amtsblatt Nr. 46 vom 15.11.2012, S. 385 muss es in der Überschrift des 2. Absatzes richtig heißen:

§ 2 Abs. 1 Satz 3

7. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER ABFALLSATZUNG DER STADT KREFELD VOM 11. 12. 2003 IN DER FASSUNG DER 6. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 9.12.2011

Vom 15. 11. 2012

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung vom 31.10.2012 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685), der §§ 1, 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW. S. 863, 975) in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG – vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), § 7 der Gewer-

beabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) folgende siebte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Stadt Krefeld vom 11.12.2003 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 09.12.2011 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2011, S. 445 ff.) beschlossen:

§ 1: Das Inhaltsverzeichnis, die Überschrift des § 15 sowie die nachstehenden Paragraphen der AbfS werden geändert und erhalten folgende Fassungen:

1. Inhaltsverzeichnis

- § 1. Aufgabe und Umfang
- § 2. Öffentliche Einrichtung
- § 3. Ausschlüsse
- § 4. Getrennthaltung
- § 5. Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang
- § 6. Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 7. Befreiungen
- § 8. Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 9. Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 10. Pflichten der Grundstückseigentümer, Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer
- § 11. Benutzung der Abfallbehälter
- § 12. Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter
- § 13. Durchführung der Abfuhr
- § 14. Regelung für den Benutzertransport
- § 15. Sperrgutabfuhr und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten
- § 16. Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen
- § 17. Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen
- § 18. Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 19. Versuche
- § 20. Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang
- § 21. Haftung
- § 22. Gebühren
- § 23. Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 24. Zwangsmaßnahmen
- § 25. Ordnungswidrigkeiten
- § 26. Inkrafttreten

2.

§ 1 Aufgabe und Umfang

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 KrWG).

(2) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, diese der Stadt zu überlassen, soweit sie selbst nicht zu einer Verwertung in der Lage sind.

Satz 1 gilt auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen es sei denn, überwiegend öffentliche Interessen erfordern eine Überlassung.

(3) Zur Erfüllung ihrer Pflichten nach § 20 KrWG und im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr

- die Förderung der Abfallvermeidung
- die Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung)
- die Gewinnung von Energie aus Abfällen (energetische Verwertung)
- die Beseitigung von Abfällen.

(4) Die Aufgaben nach Abs. 2 und 3 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns.

(5) Zu den Aufgaben gehört die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung – § 46 KrWG).

3.

§ 2 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung. Sie kann sich zur Erfüllung von Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

4.

§ 3 Ausschlüsse

(1) Von der Abfallentsorgung gemäß § 1 ausgeschlossen sind die in anliegender Liste aufgeführten und mit „-“ gekennzeichneten Abfälle, soweit diese nicht in privaten Haushaltungen oder Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben in kleinen Mengen anfallen und bei den im Auftrag der Stadt betriebenen Schadstoffannahmeeinrichtungen angenommen werden.

(2) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der Bezirksregierung gemäß § 20 Abs. 2 KrWG Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich – rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen.

Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der Bezirksregierung so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

Abfälle, die von der Stadt entsorgt werden und nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden können, schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen und vergleichbare Abfälle und Abfallmengen aus Gewerbe und Dienst-

leistungsbetrieben (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung) soweit sie bei den im Auftrag der Stadt betriebenen Schadstoffannahmeeinrichtungen angenommen werden können.

(4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie dem Abfallgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Abfallentsorgung verpflichtet.

5.

§ 4 Getrennthaltung

(1) Abfälle zur Verwertung sollen von Abfällen zur Beseitigung getrennt erfasst und behandelt werden, um eine hochwertige Verwertung gewährleisten zu können.

Dazu zählen insbesondere

1. Altglas (Hohlglas, farbgetrennt nach Weiß-, Grün- und Braunglas)
2. Papier, Pappe und Kartonagen
3. Leichtverpackungen (gemeinsam: Metall-, NE-Metall-, Kunststoff- und Verbundverkaufsverpackungen)
4. Bioabfälle (Gartenabfälle wie Äste und Zweige mit einem Durchmesser von maximal 10 cm, Obst, Gemüse, andere organische Haushaltsabfälle „vor dem Kochtopf“)
5. Elektro- und Elektronikgeräte gemäß Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz) vom 23.03.2005 in der jeweils geltenden Fassung (z. B. Kühlgeräte, Waschmaschinen, Informationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Gasentladungslampen, sonstige Kleingeräte wie Fön, Staubsauger etc.).

(2) Abfälle, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, sind von anderen Abfällen getrennt zu halten und zu entsorgen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung). Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen werden am Schadstoffmobil und in der Sammelstelle der GSAK Gesellschaft für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft Krefeld mbH & Co. KG (§ 16 Abs. 1 Nr. 4) angenommen. Dies gilt auch für vergleichbare schadstoffhaltige Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben in haushaltsüblichen Mengen.

Die Sammeltermine und Standorte des Schadstoffmobils sowie die Öffnungszeiten der Schadstoffannahmestelle werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

6.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).

Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die städtischen Sammelbehälter (Abfallbehälter auf den Grundstücken, allgemein zugängliche Sammelcontainer mit besonderer Zweck-

bestimmung) und die sonstigen Anlagen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).

Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt ausgeschlossen sind (§ 3 Abs. 3), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung bei einer Anlage zur Abfallentsorgung bereitzustellen.

(2) Grundstücke im Gebiet der Stadt Krefeld sind an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen (Anschlusszwang). Die Grundstückseigentümer, Erzeuger und Besitzer von Abfällen (z.B. Mieter, Pächter) aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden Abfälle (zur Beseitigung/zur Verwertung) der Stadt zur Entsorgung zu überlassen, soweit sie nicht gemäß § 3 ausgeschlossen sind (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(3) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger / Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich / industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 2, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall – Verordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für den Pflicht-Restabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben § 9 Abs. 5 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis – Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).

7.

§ 6 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Der Benutzungszwang gemäß § 5 besteht nicht

- soweit Abfälle nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung von der städtischen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,

– soweit Abfälle, in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)

– soweit Abfälle, die einer Rücknahme oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG)

8.

§ 7 Befreiungen

(1) Wenn und soweit jemand Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß, vollständig und schadlos verwertet (Eigenverwertung), ist er vom Benutzungszwang befreit. Im Falle der Eigenkompostierung ist für den erzeugten Kompost auf dem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück eine Aufbringungsfläche von mindestens 20 m² pro behördlich gemeldete Person vorzuhalten. Die Eigenverwertung ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer anzuzeigen und nachzuweisen. Den Umfang der Nachweispflicht bestimmt die Stadt. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der /des Anschluss- und / oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschlusszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

(2) Wenn und soweit jemand Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß, vollständig und schadlos verwertet (Eigenverwertung) oder einer ordnungsgemäßen, vollständigen und schadlosen Verwertung außerhalb der städtischen Abfallentsorgung zuführt, ist er vom Benutzungszwang befreit. Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.

9.

§ 10 Pflichten der Grundstückseigentümer, Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer

(1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen Grundstückes hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Entsorgung des Abfalls vom Grundstück zu ermöglichen und zu sichern.

Er muss insbesondere

- a) das Grundstück zur Abfallentsorgung schriftlich anmelden und alle sachdienlichen Angaben machen, hierzu zählt auch die Angabe über die Anzahl der Bewohner und die Anzahl der auf dem Grundstück Beschäftigten;
- b) wesentliche Änderungen hinsichtlich der Art, der Menge und der Beschaffenheit des Abfalls sowie hinsichtlich der Anzahl der Bewohner und der Beschäftigten rechtzeitig mitteilen;
- c) im Falle des § 7 Nachweise über die Eigenverwertung richtig erbringen und wesentliche Änderungen mitteilen;
- d) einen Wechsel des Eigentums anzeigen;
- e) dafür sorgen, dass die Abfallbehälter allen Benutzern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können;

f) die Standplätze und Transportwege für die Abfallbehälter auf dem Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung herrichten und unterhalten sowie dafür sorgen, dass sie den Bediensteten des durch den von der Stadt beauftragten Dritten zugänglich sind.

(2) Den Bediensteten der Stadt ist zur Prüfung der Einhaltung dieser Satzung im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen des angeschlossenen Grundstückes zu gewähren. Die Bediensteten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen. Die Grundstückseigentümer, Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer müssen über alle, die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffenden Fragen Auskunft geben.

10.

§ 15 Sperrgutabfuhr und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

11.

§ 20 Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung / Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter oder, wenn auf dem Grundstück des Anschluss- und Benutzungspflichtigen ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehälter angefahren wird. Im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern beginnt die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.

(2) Dritten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind.

Abfälle, die zur Verwertung oder zum Behandeln, Lagern und Ablagern und zur Beseitigung bei von der Stadt zur Verfügung gestellten Anlagen zur Abfallentsorgung angeliefert werden, gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.

(3) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Drittbeauftragten über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden sind.

(4) In Abfällen gefundene Wertgegenstände gelten als Fundsache.

12.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwider handelt, indem er

1. ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung überlässt (§ 3),
2. vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 3 Abs. 3, § 16. Abs. 3),
3. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 5 Abs. 2 bis 4),
4. entgegen § 8 Abs. 4 gelbe Säcke vor dem Abholtag zum Einsammeln bereitstellt,
5. entgegen § 9 Abs. 3 Abfallbehälter auf andere Grundstücke verschiebt,
6. entgegen § 10 Abs. 1 Auskünfte über den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner des Grundstückes, die Anzahl der auf dem Grundstück Beschäftigten, die Eigenverwertung sowie über jede diesbezügliche Veränderung nicht oder nicht richtig erteilt,
7. entgegen § 10 Abs. 1 Buchstabe f) die Standplätze und Transportwege für die Abfallbehälter nicht den Bediensteten des durch die Stadt beauftragten Dritten zugänglich macht,
8. entgegen § 10 Abs. 2 den Bediensteten der Stadt einen ungehinderten Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen des angeschlossenen Grundstückes nicht gewährt,
9. entgegen § 11 Abs. 1 einzusammelnde Abfälle nicht in die jeweiligen Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 2, 3 und 4 entsprechend deren Zweckbestimmung einfüllt,
10. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle in Abfallbehälter verpresst oder Abfallbehälter zur Beseitigung nach verwertbaren Abfällen durchsucht,
11. entgegen § 11 Abs. 6 die Sammelcontainer außerhalb der festgelegten Einwurfzeiten benutzt,
12. entgegen § 12 keine Standplätze für Abfallbehälter einrichtet,
13. entgegen § 14 Abs. 1 Abfallbehälter vor dem Abholtag aufstellt,
14. entgegen § 14 Abs. 3 Abfallbehälter nach der Entleerung nicht unverzüglich, spätestens jedoch nicht zum Ende des Tages der Entleerung, von der Straße entfernt,
15. entgegen § 15 Sperrgut nicht anmeldet und bereitstellt oder Sperrgut vor dem Abholtag bereitstellt,
16. entgegen § 20 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld

vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 15. November 2012

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

VERORDNUNG ÜBER DAS OFFENHALTEN VON VERKAUFSTELLEN AUS ANLASS DER VERANSTALTUNG „WEIHNACHTLICHES HÜLS“ AM 09. DEZEMBER 2012 IM STADTGEBIET KREFELD-HÜLS

Vom 15.11.2012

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – GV.NRW. – Seite 516) in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

(1) Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen aus Anlass der Veranstaltung „Weihnachtliches Hüls“ im Stadtgebiet Krefeld-Hüls am Sonntag, den 09. Dezember 2012, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein.

(2) Stadtgebiet im Sinne der Verordnung ist der Stadtbezirk Hüls entsprechend der vom Rat der Stadt Krefeld am 17. November 1989 beschlossenen Bezirkseinteilung.

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 13 LÖG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Verordnung Verkaufsstellen offen hält.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 15. November 2012

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

AUFHEBUNG DER „SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DES STÄDTISCHEN SCHLACHTHOFES KREFELD (SCHLACHTHOFSATZUNG)“

Vom 14.11.2012

Die „Satzung über die Benutzung des Städtischen Schlachthofes Krefeld (Schlachthofsatzung)“ vom 25.02.1987 (Krefelder Amtsblatt Nr. 8 vom 26.02.1987, S. 40) wird wegen Betriebsaufgabe des Schlachthofes in 2004 aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 14. November 2012

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

PLANFESTSTELLUNG FÜR DEN NEUBAU DER 380-KV-HÖCHSTSPANNUNGSFREILEITUNG PKT. FELLERHÖFE – PKT. ST. TÖNIS, BAULEITNUMMER (BL) 4571: NEUBAU IN DEN ABSCHNITTEN: PKT. FELLERHÖFE – EDELSTAHLWERK / EDELSTAHLWERK – PKT. ST. TÖNIS IN DEN STÄDTEN KREFELD, MEERBUSCH SOWIE WILLICH

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25 – Verkehr (Planfeststellungsbehörde) vom 07.11.2012 – Az.: 25.05.01.01-05/07, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 06.12.2012 bis 19.12.2012 einschließlich, im Stadthaus, 47803 Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, Raum 43, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montags bis Donnerstags von	08.30 bis 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch von	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag von	14.00 bis 17.30 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei der Vorhabenträgerin (Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund) eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 43b Nr. 5 Energiewirtschaftsgesetz – EnWG – i. V. m. § 74 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW -).

Im Auftrag
gez. Döpcke

BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2011 DER ZOO KREFELD GMBH IM KREFELDER AMTSBLATT

Der Jahresabschluss 2011 der Zoo Krefeld gGmbH ist wie folgt bekannt zu machen:

Die Stadt Krefeld und die Zoofreunde Krefeld haben als Gesellschafter der Zoo Krefeld gGmbH am 14.9.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 mit einer Bilanzsumme in Höhe von EUR 3.528.633,15 und einem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 41.303,13 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von EUR 41.303,13 wird mit dem Verlustvortrag in Höhe von EUR 4.619,38, insgesamt EUR 36.683,75 auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Geschäftsführer, Herrn Dr. Wolfgang Dreßen, wird für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 3.12. bis 7.12.2012 in den Geschäftsräumen des Zoos in der Uerdinger Str. 377, 47800 Krefeld, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft thp treuhandpartner gmbh, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, 47800 Krefeld, hat zu dem oben genannten vollständigen Jahresabschluss am 23. Mai 2012 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Zoo Krefeld gGmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Krefeld, den 15. November 2012

Zoo Krefeld gGmbH
Dr. Wolfgang Dreßen
Geschäftsführer

SATZUNG ÜBER DIE AUFHEBUNG DER SATZUNG ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG EINES SANIERUNGSGEBIETES „KREFELD-LINN I“

I. Satzung über die Aufhebung der 7. Satzung vom 17.02.1978 über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes in der Stadt Krefeld – Sanierungsgebiet „Krefeld-Linn I“ vom 14. November 2012

Aufgrund des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den § 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Krefeld am 20.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§1 Aufhebung der Satzung

Die 7. Satzung vom 17.02.1978 über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes in der Stadt Krefeld Sanierungsgebiet „Krefeld-Linn I“ wird aufgehoben.

§2 Betroffene Grundstücke

Die von der Aufhebung der Satzung betroffenen Grundstücke sind in der Übersichtskarte „Linn I“ (M 1:1.500) von Mai 2012.

Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Satzung.



§ 3 Rechtsverbindlichkeit

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Damit tritt die 7. Satzung vom 17.02.1978 über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes in der Stadt Krefeld „Krefeld-Linn I“ außer Kraft.

II. Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und mit § 4 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516)) bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln der Abwägung
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
 - a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung
unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung
Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei wurde die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 14. November 2012

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

SATZUNG ÜBER DIE AUFHEBUNG DER SATZUNG ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES „LINN II“

I. Satzung über die Aufhebung der Satzung vom 26.01.1993 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes in der Stadt Krefeld „Linn II“ vom 14. November 2012

Aufgrund des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den § 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Krefeld am 20.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung vom 26.01.1993 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes in der Stadt Krefeld „Linn II“ wird aufgehoben.

§2 Betroffene Grundstücke

Die von der Aufhebung der Satzung betroffenen Grundstücke sind in der Übersichtskarte „Linn II“ (M 1:4.000) von Mai 2012.

Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Satzung.



§ 3 Rechtsverbindlichkeit

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Damit tritt die Satzung vom 26.01.1993 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes in der Stadt Krefeld „Linn II“ außer Kraft.

II. Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und mit § 4 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516)) bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln der Abwägung

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

- b) Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Form-

vorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei wurde die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 14. November 2012

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

SATZUNG ÜBER DIE AUFHEBUNG DER SATZUNG ÜBER DIE FÖRMICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES „LINN III“

I. Satzung über die Aufhebung der Satzung vom 26.01.1993 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes in der Stadt Krefeld „Linn III“ vom 14. November 2012

Aufgrund des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den § 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Krefeld am 20.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung vom 26.01.1993 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes in der Stadt Krefeld „Linn III“ wird aufgehoben.

§2 Betroffene Grundstücke

Die von der Aufhebung der Satzung betroffenen Grundstücke sind in der Übersichtskarte „Linn III“ (M 1:5.000) von Mai 2012.

Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Satzung.



§ 3 Rechtsverbindlichkeit

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Damit tritt die Satzung vom 26.01.1993 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes in der Stadt Krefeld „Linn III“ außer Kraft.

II. Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und mit § 4 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516)) bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln der Abwägung

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

- b) Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei wurde die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 14. November 2012

Gregor Kathstede

Oberbürgermeister

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.

WIDMUNG DER STRASSE GRÖNLANDWEG

Im Stadtbezirk West wird nach dem Straßenausbau die Straße Grönlandweg, Gemarkung Benrad, Flur 3, Flurstück 3252 nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S.1028) in der derzeit gültigen Fassung, für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Einstufung erfolgt nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW als Anliegerstraße (verkehrsberuhigter Bereich).

Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt als erfolgt.

Eine Karte mit der Darstellung des neu gewidmeten Straßenabschnittes kann beim Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen der Stadt Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 150, während der Dienststunden

montags bis freitags vormittags von 08.30 bis 12.30 Uhr

montags bis mittwochs nachmittags von 14.00 bis 16.00 Uhr

donnerstags nachmittags von 14.00 bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf Klage erhoben werden.

Krefeld, den 15. November 2012

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Martin Linne

Beigeordneter

Hinweis:

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens enthalten (§ 82 VwGO).

Die Klageschrift soll einen bestimmten Antrag enthalten und begründet werden. Ihr soll eine Kopie der angefochtenen Widmung beigefügt werden.

Sofern die Klagefrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

WIDMUNG DER STRASSE IM HASENTAL

Im Stadtbezirk West wird nach dem Straßenausbau die Straße Im Hasental, Gemarkung Benrad, Flur 3, Flurstück 3251 nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S.1028) in der derzeit gültigen Fassung, für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Einstufung erfolgt nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW als Anliegerstraße.

Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt als erfolgt.

Eine Karte mit der Darstellung des neu gewidmeten Straßenabschnittes kann beim Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen der Stadt Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 150, während der Dienststunden

montags bis freitags vormittags	von 08.30 bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs nachmittags	von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags nachmittags	von 14.00 bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf Klage erhoben werden.

Krefeld, den 15. November 2012

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Martin Linne

Beigeordneter

Hinweis:

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens enthalten (§ 82 VwGO).

Die Klageschrift soll einen bestimmten Antrag enthalten und begründet werden. Ihr soll eine Kopie der angefochtenen Widmung beigefügt werden.

Sofern die Klagefrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

WIDMUNG DER STRASSE HANS-STIENEN-WEG

Im Stadtbezirk West wird nach dem Straßenausbau die Straße Hans-Stienen-Weg, Gemarkung Benrad, Flur 3, Flurstücke 3164 + 3165 nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S.1028) in der derzeit gültigen Fassung, für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Einstufung erfolgt für das Flurstück 3164 nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW als Anliegerstraße (verkehrsberuhigter Bereich).

Die Einstufung erfolgt für das Flurstück 3165 nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NRW als Geh- und Radweg.

Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt als erfolgt.

Eine Karte mit der Darstellung des neu gewidmeten Straßenabschnittes kann beim Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen der Stadt Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 150, während der Dienststunden

montags bis freitags vormittags	von 08.30 bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs nachmittags	von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags nachmittags	von 14.00 bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf Klage erhoben werden.

Krefeld, den 15. November 2012

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Martin Linne
Beigeordneter

Hinweis:

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens enthalten (§ 82 VwGO).

Die Klageschrift soll einen bestimmten Antrag enthalten und begründet werden. Ihr soll eine Kopie der angefochtenen Widmung beigelegt werden.

Sofern die Klagefrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700



ÄRZTLICHER DIENST

Ärztlicher Bereitschaftsdienst **116 117**

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

30.11. – 02.12.2012

W. u. L. Klinkhammer GmbH & Co. KG
Rott 90, 47800 Krefeld, 590870, 591494

07.12. – 09.12.2012

Franz Kotalla
Illerstraße 15, 47809 Krefeld, 541865



APOTHEKENDIENST

Montag, 26. November 2012

Falken-Apotheke, Gladbacher Straße 226
Kleeblatt-Apotheke, Ostwall 165
Wiesen-Apotheke, Moerser Landstraße 375

Dienstag, 27. November 2012

Linner-Apotheke, Rheinbabenstraße 170
Mühlen-Apotheke, Kölner Straße 566 – 570
Apotheke Ostwall 68, Seidengalerie

Mittwoch, 28. November 2012

Löwen-Apotheke, Krefelder Straße 53
Schwanen-Apotheke am Ostwall, Ostwall 146
Park-Apotheke am FAZ, Dießemer Bruch 79

Donnerstag, 29. November 2012

Apotheke am Moerser Platz, Moerser Straße 104
Marien-Apotheke, Hülser Markt 16
Schiller-Apotheke, Uerdinger Straße 278

Freitag, 30. November 2012

Apotheke am Ponzelar, Südwall 2 – 4
Herz-Apotheke, Gladbacher Str. 316

Samstag, 1. Dezember 2012

Bären-Apotheke, Breslauer Str. 11 – 13
Römer-Apotheke, Königstraße 80
Stern-Apotheke, Hülser Straße 10a

Sonntag, 2. Dezember 2012

Apotheke an der Hauptpost, Ostwall 213
Burg-Apotheke, Hafenstraße 5
Sonnen-Apotheke, Marktstraße 195



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 39,- €. Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.